

Bescheid

I. Spruch

1) Der **PULS City TV GmbH** (FN 215534 m beim Handelsgericht Wien), Mariahilfer Straße 2, A-1060 Wien, vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, A-1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 82, digital verbreiteten Fernsehprogramms („Puls TV“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm „Puls TV“ ist ein 24 Stunden Vollprogramm, mit dem ein zumindest zu 75 % eigengestaltetes, teilweise mobiles und eventbezogenes Programm für Wien mit Servicecharakter gesendet wird. Das Programm setzt sich im wesentlichen aus einer Morgenshow für Wien, einer Teleshoppingleiste, einem Nachmittagsprogramm für eine vor allem jugendliche Zielgruppe, umfassender Berichterstattung aus Wien, Boulevardnews, der Übertragung von Konzerten, sowie "Special Interest"-Magazinen zusammen.

2) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die **PULS City TV GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 25.04.2007, eingelangt bei der KommAustria am 26.04.2007, beantragte die PULS City TV GmbH (PULS City) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines 24 Stunden Fernsehvollprogramms zur Verbreitung über Satellit nach dem PrTV-G. Mit Schreiben vom 26.04.2007, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, ergänzte die PULS City ihren Antrag um ein Schreiben der SevenOne Media Austria GmbH vom 26.04.2007, mit dem u.a. bestätigt wird, dass die ProSiebenSat.1 Media AG der PULS City ein Raumsegment auf dem Transponder 82 des Satelliten ASTRA 1H 19,2 Grad Ost zur Ausstrahlung des Programms von PULS City zur Verfügung stellen wird. Mit Schreiben vom 30.04.2007, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, machte die Antragstellerin weitere ergänzende Angaben.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

a) Angaben zur Antragstellerin

Die PULS City ist eine zu FN 215534 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Die Gesellschafter der PULS City sind die VSV Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH (FN 215355 z beim HG Wien) (53,34%), dessen Gesellschafterin die Almaviva Privatstiftung (FN 276047 b beim HG Wien) ist (100%), die Castello Media Holding GmbH (FN 215524 y beim HG Wien) (31,12%), dessen Gesellschafter Hr. Andreas Barth ist (100%), und die Online Media Beteiligungs GmbH (FN 220470 x beim HG Wien) (15,54%), dessen Gesellschafter Hr. Martin Blank ist (100%).

b) Angaben zum Programm

Es soll jenes Programm als 24 Stunden Fernsehvollprogramm verbreitet werden, das im Versorgungsgebiet Wien und Umgebung auf Grund der Zulassung des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 01.10.2002, 611.185/001-BKS/2002, terrestrisch verbreitet wird. Ein aktuelles Programmschema wurde beigelegt.

Im Bescheid des BKS vom 01.10.2002, 611.185/001-BKS/2002, wurde das Programm dergestalt festgelegt, dass ein zumindest zu 75 % eigengestaltetes, teilweise mobiles und eventbezogenes Programm für Wien mit Servicecharakter gesendet wird. Das Programm setzt sich im wesentlichen aus einer Morgenshow für Wien, einer Teleshoppingleiste, einem Nachmittagsprogramm für eine vor allem jugendliche Zielgruppe, umfassender Berichterstattung aus Wien, Boulevardnews, der Übertragung von Konzerten, sowie "Special Interest"-Magazinen zusammen.

c) Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung durch die Antragstellerin erfolgt über den digitalen Satelliten ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 82. Die Signalzubringung erfolgt über die Erd-Satelliten-Sendestation des Satellitenbetreibers SES ASTRA S.A. in München.

d) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat darin einstimmig die Erteilung einer Zulassung für Satellitenfernsehen für das Programm „Puls TV“ an die PULS City empfohlen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den weiteren ergänzenden Angaben der Antragstellerin.

4. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die PULS City ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sämtliche juristische Personen, welche an der Antragstellerin beteiligt sind, haben ihren Sitz im Inland bzw. sind österreichische oder deutsche Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme erfüllt, zumal sie ein Vollfernsehprogramm im Versorgungsgebiet Wien und Umgebung auf Grund der Zulassung des BKS vom 01.10.2002, 611.185/001-BKS/2002, terrestrisch verbreitet und die Mehrkosten der Satellitenverbreitung durch Mehreinnahmen von Werbeerlösen gedeckt erscheinen können.

Weiters hat die Antragstellerin Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, dass sie eine Vereinbarung zur Nutzung des angegebenen Satelliten mit dem Satellitenbetreiber vermittelt durch die ProSiebenSat.1 Media AG für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurde ein Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin übermittelt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antrag wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G)

insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich ein Schreiben der SevenOne Media Austria GmbH vom 26.04.2007 übermittelt, mit dem u.a. bestätigt wird, dass die ProSiebenSat.1 Media AG der PULS City ein Raumsegment auf dem Transponder 82 des Satelliten ASTRA 1H 19,2 Grad Ost zur Ausstrahlung des Programms von PULS City zur Verfügung stellen wird.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 gründet sich auf die im Spruch zitierten Bestimmungen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 02.05.2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter